

BENUTZUNGSSATZUNG FÜR DAS FREIZEITBAD GERSTHOFEN

vom 25.10.2001

Aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs.1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 27.12.1999 (GVBl. S. 542) erlässt die Stadt Gersthofen aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 24.10.2001 folgende Benutzungssatzung für das Freizeitbad Gersthofen:

§ 1 Allgemeines

Die Benutzungssatzung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Freizeitbades Gersthofen. Sie ist für alle Besucher des Freizeitbades verbindlich. Mit dem Betreten des Bades erkennt jeder Besucher die Benutzungssatzung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

Nachfolgendes ist zu beachten:

- (1) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei schuldhafter Verschmutzung, Verunreinigung, Beschädigung oder missbräuchlicher Benutzung haftet der Badegast für den entstandenen Schaden.
- (2) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (3) Das Rauchen ist innerhalb des Gebäudetraktes einschließlich des Sommerumkleidebereiches nicht erlaubt.
- (4) Das Mitnehmen von Speisen und Getränken sowie Behältern aus Glas oder Porzellan in den Bereich der Badeplatte ist nicht erlaubt.
- (5) Sämtliche Becken dürfen nur in Badekleidung benützt werden; auf der Badeplatte, in der Wärmehalle und in den Duschbereichen dürfen keine Straßenschuhe getragen werden.
- (6) Ballspiele innerhalb der Badeplatte sowie im Wasser sind nicht gestattet.
- (7) Nicht erlaubt ist das seitliche Hineinspringen in die Becken.
- (8) Das Mitbringen von Rundfunkgeräten, Plattenspielern, Kassettenrecordern u. ä. in den Bereich des Freizeitbades (einschließlich der Liegewiesen) ist erlaubt, es darf jedoch keine Lärmbelästigung oder Beeinträchtigung anderer Badbesucher oder der Anwohner erfolgen. Bei Beschwerden ist nach Anweisung des diensthabenden Schwimmmeisters das Gerät unverzüglich auszuschalten.

- (9) Sämtliche Bewegungsspiele – auch ohne Ball und Geräte – sind nur auf der dafür vorgesehenen Spielfläche – nicht auf den Liegewiesen – gestattet.
- (10) Der Zutritt ist nicht gestattet für Personen, die
- a) unter dem Einfluss von berauschenden Mitteln stehen,
 - b) die Tiere mit sich führen,
 - c) die unter einer ansteckenden oder Anstoß erregenden Krankheit leiden.
- (11) Fundgegenstände sind beim Badpersonal abzugeben.
Fundgegenstände, die innerhalb von 3 Tagen nicht abgeholt werden, werden dem Fundamt der Stadt Gersthofen (Rathaus) übergeben.
- (12) Wünsche, Anregungen oder Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. der Betriebsleiter oder die Bäderverwaltung im Rathaus der Stadt Gersthofen entgegen.

§ 2 Öffnungszeiten

Das Freizeitbad Gersthofen ist von Mitte Mai bis Mitte September wie folgt geöffnet:

im Monat Mai	9.00 bis 19.00 Uhr
im Monat Juni, Juli, August	9.00 bis 20.00 Uhr
im Monat September	9.00 bis 19.00 Uhr

Die allgemeinen Öffnungszeiten sowie der Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben.

Die Betriebsleitung kann, wenn es erforderlich ist, die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken.

§ 3 Aufsicht

- (1) Die Bediensteten des Freizeitbades sind angewiesen, sich gegenüber den Badbesuchern höflich und zuvorkommend zu verhalten und sind verpflichtet, für Ruhe und Ordnung zu sorgen sowie berechtigt, entsprechende Anordnungen zu erteilen. Diesen Anordnungen ist stets Folge zu leisten.
- (2) Der Aufsicht habende Schwimmmeister übt gegenüber den Besuchern das Hausrecht im Freizeitbad aus. Besucher, die gegen die Benutzungssatzung verstoßen, können vorübergehend oder auf Dauer vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. Das Eintrittsgeld wird in solchen Fällen nicht zurückerstattet.

§ 4 Haftung

- (1) Die Badegäste benutzen das Freizeitbad der Stadt Gersthofen und dessen Einrichtungen einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr. Die Stadt Gersthofen gewährleistet den betriebssicheren Zustand aller Einrichtungen. Für höhere Gewalt oder Zufälle sowie für Mängel, die trotz aller Sorgfaltspflicht nicht erkannt werden können, haftet der Betreiber nicht.

- (2) Für das Abhandenkommen, die Zerstörung oder Beschädigung von Sachen, die von Badegästen in das Freizeitbad eingebracht wurden, haftet die Stadt Gersthofen nicht. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen des Freizeitbades abgestellten Fahrzeuge.

§ 5 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft und setzt gleichzeitig die Badeordnungen vom 08.04.1970 und 19.03.1992 außer Kraft.

Gersthofen, 25. Oktober 2001
STADT GERSTHOFEN

gez.
Siegfried Deffner
1. Bürgermeister